

Die Bezirksleitung der VKPD veröffentlichte einen Aufruf, überall dort zu streiken, wo Arbeitsstätten besetzt werden. Auch die Zentrale der VKPD hatte dazu aufgerufen. Am 21. März wurde im Mansfelder Land der Generalstreik verkündet. 18 000 Arbeiter beschlossen am 23. März in einer Versammlung der Leuna-Werke den Generalstreik. Von Eisleben ausgehend, begannen am 23. März die heroischen Abwehrkämpfe der schlecht bewaffneten Arbeiter gegen eine glänzend ausgerüstete und organisierte Polizeiübermacht. Bis zum 31. März lieferten die Arbeiter den schwerbewaffneten Polizei- und Reichwehrtruppen harte Kämpfe. Schließlich unterlagen die Arbeiter Mitteldeutschlands der Übermacht³.

Schon am Tage nach dem Beginn der Kämpfe, am 24. März 1921, nahm die Bourgeoisie die von ihr selbst geschaffene Situation zum Anlaß, durch den sozialdemokratischen Reichspräsidenten Ebert den Ausnahmezustand über die Provinz Sachsen verhängen zu lassen^{4 5 6}. Auf Grund der ihm nach Artikel 48 der Verfassung zustehenden Diktaturgewalt setzte der Reichspräsident eine Reihe verfassungsmäßiger Grundrechte außer Kraft. Es waren nun „... Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“

Das bedeutete praktisch einen Freibrief für polizeiliche Willkürakte. Zum anderen wurde durch den Reichsinnenminister ein Regierungskommissar ernannt, der ermächtigt war, alle erforderlichen Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen. Alle Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden im Bereich der Provinz Sachsen hatten den Ersuchen des Kommissars (der sozialdemokratische Oberpräsident der Provinz, Hörsing, war dazu ernannt worden) Folge zu leisten. Noch während der militärischen Auseinandersetzungen begann der weiße Terror mit Verhaftungen, Mißhandlungen und Erschießungen der Arbeiter.

Am 29. März 1921 erfolgte ebenfalls im Wege der Diktaturanordnung des Reichspräsidenten die Bildung außerordentlicher Gerichte⁸. Drei zum „Richteramt befähigte“ Personen, die vom Landgerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks zu berufen waren, bildeten das Tribunal. Schöffen wurden nicht hinzugezogen. Die reaktionären Richter sollten unter sich sein, wenn sie als außerordentliches Gericht mit dem Proletariat abrechneten. Nur der Vorsitzende und sein Vertreter mußten beamtete Richter sein. Danach konnten pensionierte Richter, ausrangierte Kriegserichter, Rechtsanwälte, Syndizi der Konzerne usw. als beisitzende Richter berufen werden. Soweit die Tat nach dem 10. März 1921 (also vor der Verhängung des Ausnahmezustandes und der Bildung der außerordentlichen Gerichte) begangen war, erstreckte sich die Zuständigkeit der außerordentlichen Gerichte auf die Aburteilung aller Vergehen und Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, des Widerstands gegen die Staatsgewalt, aller Vergehen und Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, des Raubes und der Erpressung, aller gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, des Mordes und des Totschlags, aller Vergehen und Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz⁹ sowie aller Vergehen und Verbrechen gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung⁷, und zwar gleichermaßen,

3 Über den Verlauf der Kämpfe im einzelnen sowie über die Ursachen der Niederlage der mitteldeutschen Arbeiter vgl. „Die März-kämpfe 1921“, insbes. S. 26 ff.

4 VO des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen, vom 24. März 1921 (RGBl. S. 253).

5 VO des Reichspräsidenten über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921 (RGBl. S. 371).

6 Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61).

7 Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1553).

ob die Vergehen oder Verbrechen von Erwachsenen oder Jugendlichen begangen worden waren.

Das Verfahren war abgekürzt. Bei Festnahme in einer Strafsache, die zur Zuständigkeit des außerordentlichen Gerichts gehörte, war gegen einen vom Amtsrichter erlassenen Haftbefehl überhaupt keine Beschwerde zulässig. Gegen einen vom Vorsitzenden erlassenen Haftbefehl führte die Beschwerde an das außerordentliche Gericht, in dem der Vorsitzende im Kollegium über die Beschwerde gegen den von ihm erlassenen Haftbefehl mitentschied. Einen Eröffnungsbeschluß gab es nicht. Obwohl die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Hauptverhandlung nur 24 Stunden betrug und demzufolge dem Angeklagten wie seinem Verteidiger fast keine Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung blieb, war nicht einmal eine schriftliche Anklage obligatorisch, sondern sie konnte auch erst in der Hauptverhandlung mündlich erhoben werden. Auf diese Weise wurde die Staatsanwaltschaft ermächtigt, dem Angeklagten die Beweise bis zur Hauptverhandlung vorzuenthalten und ihn damit erst in der Hauptverhandlung zu überfallen, zu welchem Zeitpunkt der Angeklagte kaum noch die Möglichkeit eines Gegenbeweises hatte. Da das Gericht abweichend von der Regelung des § 244 StPO⁸ den Umfang der Beweisaufnahme nach seinem freien Ermessen bestimmte, konnte es auch jeden Versuch des Angeklagten, Beweise zu seiner Entlastung vorzubringen, mit der Begründung abschneiden, daß der Sachverhalt geklärt sei. Gegen die Entscheidungen des außerordentlichen Gerichts waren Rechtsmittel nicht zulässig. Nur die Wiederaufnahme war statthaft. Aber dieser an sehr schwer erfüllbare Voraussetzungen gebundene Rechtsbehelf führte schon in der normalen Praxis äußerst selten zum Erfolg, geschweige denn gegen Urteile der außerordentlichen Gerichte. Ein Verfahren, dem primitivste Garantien für die Erforschung der objektiven Wahrheit fehlten und in dem der Angeklagte schutzlos jeder gerichtlichen Willkür ausgesetzt war, wurde als ausreichend angesehen, um selbst Todesurteile auszusprechen. Ein sozialdemokratischer Reichspräsident hatte seine Unterschrift unter eine solche Vorschrift gesetzt.

Erst nachdem die große Masse der Urteile von den außerordentlichen Gerichten gefällt worden war, ergingen einige, aber noch immer völlig unzureichende Korrekturen. Sie wurden acht Wochen nach der Bildung der außerordentlichen Gerichte verkündet⁹. Von nun an wurden wenigstens Jugendliche aus dem außerordentlichen Verfahren herausgenommen. Endlich wurde geregelt, in welchen Fällen das außerordentliche Gericht von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen hatte. Die Ladungsfrist wurde auf drei Tage verlängert. Für den Umfang der Beweisaufnahme galt jetzt § 244 StPO. Zwar wurde die Einreichung einer Anklageschrift obligatorisch, aber noch immer blieb es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen, in der Anklageschrift von der Wiedergabe des wesentlichen Untersuchungsergebnisses abzusehen. Nach wie vor gab es kein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der außerordentlichen Gerichte.

Die ersten drei Sätze des Art. 105 der Weimarer Verfassung

„Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt“

waren wörtlich aus dem § 16 GVG von 1877 übernommen und dadurch zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden. Aus-der Verfassung ergab sich also:

1. ein absolutes Verbot für die Verwaltung wie für die Landesgesetzgebung und ein grundsätzliches Verbot für die Reichsgesetzgebung, Ausnahmegerichte zu errichten;

a § 244 Abs. 1 StPO lautete damals: „Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.“

9 VO des Reichspräsidenten zur Abänderung der Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 14. Mai 1921 (RGBl. S. 689).